

Beschluss vom 28. Juni 2022

Kleine Anfrage 2022/20

betreffend Finanzierung von Betreuungsplätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

In einer Kleinen Anfrage vom 23. April 2022 stellt Kantonsrätin Regula Salathe verschiedene Fragen zur Finanzierung von Betreuungsplätzen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Familienergänzende Kinderbetreuungsstrukturen entsprechen einem aktuellen gesellschaftspolitischen und volkswirtschaftlichen Anliegen. Sie ermöglichen Eltern, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und dadurch ihre erworbenen beruflichen Qualifikationen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Der Regierungsrat betrachtet Kinderbetreuungseinrichtungen deshalb vor allem als Institutionen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, indem sie den Eltern die Möglichkeit bieten, einer Arbeitstätigkeit oder einer Ausbildung nachzugehen, während ihre Kinder professionell betreut werden. Dabei ist es unbestritten, dass die Kinder in einer qualitativ guten Kinderbetreuungseinrichtung in ihrer Entwicklung in verschiedener Hinsicht profitieren können.

Die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Schaffhausen ist grundsätzlich keine kantonale Aufgabe, vielmehr gehört sie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und privater Träger.

Dem Regierungsrat ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein wichtiges Anliegen und er unterstützt Massnahmen, die es Eltern ermöglichen, einer beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können. Diesem Zweck dient insbesondere auch das Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 26. Oktober 2020 (SHR 860.100; nachfolgend: Kinderbetreuungsgesetz), das seit 1. Januar 2021 in Kraft ist. Zur Erreichung einer besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und Familie gewährt der Kanton Finanzhilfen in Form von Betreuungsgutschriften für Erziehungsberechtigte, deren Kinder im Vorschulalter eine Betreuungseinrichtung besuchen. Der Kanton zahlt Betreuungsgutschriften in der Höhe von 10 Franken pro Halbtage und Kind aus, sofern die Bezugsvoraussetzungen gegeben sind. Durch diese Senkung der externen Betreuungskosten soll erreicht werden, dass sich eine (zusätzliche) Erwerbstätigkeit finanziell lohnen kann.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Sieht der gesamte Regierungsrat die Notwendigkeit der frühen Inklusion und ist er gewillt, diese in unserem Kanton zu fördern und zu unterstützen?*

Die Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen in einer Betreuungseinrichtung ist in der Regel mit einem Mehraufwand verbunden. Bedingt durch diesen Mehraufwand sind die Tarife in der Betreuungseinrichtung deshalb für die Eltern von solchen Kindern oft höher als bei den anderen Kindern, so dass sich eine (zusätzliche) Erwerbstätigkeit finanziell kaum lohnt. Um diese Situation zu verbessern, hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 17. Mai 2022 das Erziehungsdepartement beauftragt, zuhanden des Kantonsrates eine Vorlage zur Anpassung des Kinderbetreuungsgesetzes sowie der Verordnung betreffend die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vom 29. Januar 2021 (SHR 860.101) auszuarbeiten, mit dem Ziel, Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen finanziell stärker zu entlasten.

So wie alle anderen Kinder, die in einer Betreuungseinrichtung betreut werden, sollen auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen in der sozial-emotionalen Entwicklung sowie in den sprachlichen und kognitiven Bereichen von einer solchen Betreuung profitieren können. In diesem Rahmen ist der Regierungsrat gewillt, die frühe Inklusion zu fördern und zu unterstützen.

2. *Verfügt der Kanton über ein Konzept zur Finanzierung der Zusatzkosten, die die frühe Inklusion in den Schaffhauser Kitas verursacht?*

Im Kanton Schaffhausen besteht bisher keine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierung der Mehrkosten bei einer Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen. Diese soll mit der in der Antwort auf Frage 1 erwähnten Vorlage geschaffen werden.

3. *Welche Schritte plant der Kanton und wie sieht der konkrete Zeitplan aus?*

Die in der Antwort auf Frage 1 erwähnte Vorlage soll in den kommenden Monaten ausgearbeitet werden. Es ist damit zu rechnen, dass dem Kantonsrat Anfang 2023 Bericht und Antrag gestellt werden kann. Das Inkrafttreten der Vorlage sowie die konkrete Umsetzung hängt vom weiteren politischen Prozess ab.

4. *Ist sich der Kanton bewusst, dass es in Schaffhausen ein privat initiiertes und finanziertes Inklusionsprojekt im Frühbereich gibt, dessen weitere finanzielle Unterstützung von einem verpflichtenden Zeitplan des Kantons abhängt?*

Der Regierungsrat als auch die kantonale Verwaltung sind sich bewusst, dass diverse Betreuungseinrichtungen in dieser Thematik bereits aktiv sind und einige bereits entsprechende Betreuungsplätze zur Verfügung stellen. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dass eine Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen nicht nur in einzelnen ausgewählten Einrichtungen möglich ist, sondern dass alle Betreuungseinrichtungen, sofern ein Bedarf dafür besteht, ein solches Angebot schaffen können. Damit soll den Eltern eine ortsnahe Betreuung ihrer Kinder ermöglicht werden.

5. *Inwiefern ist der Kanton bereit, im Sinne eines Pilotprojekts ab sofort (diagnostizierte, bzw. von einer Fachstelle abgeklärte) Einzelfälle zu finanzieren?*

Mit dem Auftrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2022 an das Erziehungsdepartement sollen möglichst bald die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden für eine finanzielle Entlastung der Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, die in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen betreut werden. Dies ermöglicht die Schaffung einer nachhaltigen und langfristigen Lösung. Die Einführung eines Pilotprojektes würde die Realisierung dieses Bestrebens verzögern und den politischen Prozess unnötig verlängern. Nach Ansicht der Regierung ist die Lancierung eines Pilotprojektes zum jetzigen Zeitpunkt deshalb nicht sinnvoll.

6. *Inwiefern liefert die Verordnung 411.222 §1 und § 9 eine Rechtsgrundlage für eine solche Finanzierung?*

Die erwähnte Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung vom 27. Oktober 2004 (Sonderschulverordnung; SHR 411.222) stellt keine gesetzliche Grundlage für das vom Regierungsrat beabsichtigte Vorhaben und generell für die Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen dar. Die Verordnung basiert auf Art. 52 Abs. 3 und Art. 52a Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100), dessen Geltungsbereich sich nach Art. 1 auf das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Aufsicht über private Schulen und privaten Unterricht erstreckt. Die dem Schulgesetz untergeordnete Sonderschulverordnung konkretisiert dieses und kann keine weitergehenden Bereiche regeln.

Das in Art. 52a Abs. 2 des Schulgesetzes erwähnte Betreuungsangebot bezieht sich auf eine Betreuung im Rahmen der öffentlichen Schule bzw. Sonderschule ("aller nach diesem Gesetz berechtigten Kinder"). Dasselbe gilt entsprechend für § 1 der Sonderschulverordnung. Ebenso wenig stellt § 9 der Sonderschulverordnung, der eine Regelung betreffend sonderpädagogische Kompetenzzentren enthält, eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung von familienergän-

zenden Betreuungsangeboten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen dar. Die in § 9 der Sonderschulverordnung erwähnten Kompetenzzentren werden in Kapitel 4 der Richtlinien für den sonderpädagogischen Bereich im Kanton Schaffhausen vom 24. März 2021 näher umschrieben. Die kantonalen Institutionen als Kompetenzzentren stellen den grössten Teil des Bedarfs sicher. Für Angebote, welche nicht innerkantonal abgedeckt werden können, arbeitet der Kanton – meist in Form von Leistungsvereinbarungen – auch mit spezifischen ausserkantonalen Trägerschaften zusammen. Im Bereich ausserschulische Betreuung bzw. frühe Inklusion besteht kein Kompetenzzentrum und eine solches wird nach dem in der Antwort auf Frage 4 Gesagten auch nicht angestrebt.

7. *Falls die aktuelle Gesetzeslage nicht ausreicht: Ist die Regierung bereit, dem Kantonsrat noch dieses Jahr eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten?*

Vgl. Antwort auf Frage 3.

Schaffhausen, 28. Juni 2022

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger